

Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund – Planfeststellungsbehörde –

Vom 17.08.2018

Die OTTO DÖRNER Kies und Umwelt Mecklenburg GmbH & Co. KG hat beim Bergamt Stralsund einen Antrag auf allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) für die Erweiterung der Abbaufäche im südwestlichen Tagebaubereich auf Teilen der Flurstücke 54, 55, 56/1, 58 und 59/2 in der Flur 1 der Gemarkung Zietlitz in der Gemeinde Sukow im Landkreis Ludwigslust-Parchim und gleichzeitige Reduzierung der bergbaulichen Nutzung auf dem Flurstück 53 in der Flur 1 der Gemarkung Zietlitz gestellt.

Damit kommt es zu einer Änderung eines Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht die erneute UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Das Bergamt Stralsund als Genehmigungsbehörde hat unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen und der Kriterien in Anlage 3 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Änderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Für das bezeichnete Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG erforderlich.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

- geringfügige Erweiterung der Abbaufäche von ca. 1,3 ha über die bisher gültige Planfeststellungsgrenze hinaus
- gleichzeitiger Entfall bergbaulicher Nutzung auf ca. 0,8 ha
- das Vermeidungsgebot (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) wird eingehalten, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden umgesetzt und reduzieren den eigentlichen Eingriff
- der Eingriff ist kompensierbar, insgesamt entsteht eine Überkompensation
- das Ausgangsbiotop sind Acker und Grünland und es erfolgt mit der Wiedernutzbarmachung im Anschluss an die bergbaulichen Arbeiten eine Aufwertung der Landschaft, Lebensräume für verschieden Pflanzen- und Tierarten werden geschaffen
- das Gesamtvorhaben bleibt im Verhältnis zur beantragten Änderung in seiner Gesamtkonzeption dasselbe, Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens werden in ihren Grundzügen gegenüber dem bisherigen Planungs- und Genehmigungsstand nicht wesentlich verändert

Die Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist nicht selbstständig anfechtbar.